OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651428/10/FP

Datum:
Linz, 17. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N.D., geb. x, X, L., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. April 2019, GZ: FE-493/2019, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass
a) der erste Absatz des Spruchs des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:
„Gemäß § 24 Abs. 1 FSG wird Ihre Lenkberechtigung (Führerschein der Bundespolizeidirektion Linz vom 4. November 1994 zur GZ: F 5555/94) für die Klassen AM, A1, A2, A und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab Zustellung des Bescheids der LPD Oö. vom 8. April 2019, GZ: FE-493/2019 bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.“
b) im zweiten Absatz die Wendung „bis zur behördlichen Feststellung, dass sie wieder geeignet sind“ durch „bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung (inkl. Nicht-EWR und EWR Lenkberechtigungen) des Bf bis zur behördlichen Feststellung, dass der Bf wieder geeignet sei.

Die belangte Behörde begründete mit dem von ihr eingeholten amtsärztlichen Gutachten, welches im Wesentlichen auf einer überdies eingeholten verkehrspsychologischen Stellungnahme zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit gründet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit per E-Mail übermitteltem Schreiben vom 25. April 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, er sei entgegen dem amtsärztlichen Gutachten Dris. G. nicht mit Gehstock in Begleitung eines Bekannten zur amtsärztlichen Untersuchung gekommen, sondern sei er von seiner Tochter zum Termin gebracht worden und alleine und ohne Stock zur Untersuchung gegangen.

Der Bf ersuchte weiters um Prüfung, ob ihm der Führerschein der Klasse AM belassen werden könne, um Einkäufe erledigen und Fahrten in seiner näheren Umgebung durchführen zu können.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. April 2019 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 2. April 2019, das amtsärztliche Gutachten Dris. G. vom 4. April 2019, eine weitere verkehrspsychologische Stellungnahme vom 26. August 2019 sowie öffentliche mündliche Verhandlung am 1. August 2019, sowie am 10. September 2019.

Aufgrund seiner Darstellung, der Bf habe bei der ersten verkehrspsychologischen Untersuchung Probleme mit seiner Sitzposition gehabt und sei ihm nichts erklärt worden, wurde er vom Gericht neuerlich zur VPU zugewiesen und erbrachte diese das in der Stellungnahme vom 26. August 2019 dargestellte Ergebnis.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde entzog dem am 8. Mai 1932 geborenen Bf mit Bescheid vom 8. April 2019 seine mit Führerschein der Bundespolizeidirektion Linz vom

4. November 1994 zur GZ: F 5555/94 erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 2. April 2019 lautet in Ihren wesentlichen Abschnitten wie folgt:

„Hr D.N. ist vom Standpunkt verkehrspsychologischer Leistungsbegutachtung aus zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B ‚nicht geeignet'

[...]

Der 86-jährige Untersuchte verfügt über eine jahrzehntelange Verkehrsbewährung, welche mit Ausnahme des aktuellen Untersuchungsanlasses gänzlich delikt- und unfallfrei gewesen sei. Der Untersuchte lebt alleine und versorge sich noch selbst.

Bei den erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen ist die visuelle Gedächtnisleistung noch normgemäß. In allen anderen Bereichen zeigen sich jedoch deutliche Einschränkungen, sodass eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit im Sinne der Fragestellung nicht mehr abgeleitet werden kann."

[VPS vom 2. April 2019]

Das daraufhin ergangene amtsärztliche Gutachten vom 19. März 2019 lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt:

„[...] Dem Gutachten von VORRANG ist zu entnehmen: ‚Bei den erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen ist die visuelle Gedächtnisleistung noch normgemäß. In allen anderen Bereichen zeigten sich jedoch deutliche Einschränkungen, sodass eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit im Sinne der Fragestellung nicht mehr abgeleitet werden kann.'

Aufgrund dieser Befundkonstellation: Es liegen bis auf die visuelle Gedächtnisleistung in allen Teilbereichen gravierende Einschränkungen vor, somit ist das sichere Beherrschen eines KFZ nicht mehr gewährleistet.

Demzufolge ist aus amtsärztlicher Sicht die gesundheitliche Nichteignung auszusprechen.[...]"

Die vom Gericht angeordnete neuerliche VPU erbrachte nachstehendes Ergebnis:

„Hr D.N. ist aus Sicht verkehrspsychologischer Leistungsdiagnostik zum Lenken von Kfz der Klassen AM, A und B nicht geeignet.

[...]

<u>Kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen:</u>

In der verkehrsspezifischen Überblicksgewinnung zeigt sich eine normgerechte Leistung, während sich in der visuellen Orientierung massive Einschränkungen zeigen. Die Beobachtungsfähigkeit ist somit insgesamt als eingeschränkt zu bewerten.

Schwächen zeigen sich im Erinnerungsvermögen.

Deutliche Defizite zeigen sich in der Sensomotorik, welche bei stark reduziertem Arbeitstempo nur ungenau gelingt.

Im Bereich des Reaktionsverhaltens zeigt sich zwar ein ausreichendes Reaktionstempo, aufgrund der deutlichen Defizite in der Reaktionssicherheit und der stark eingeschränkten reaktiven Dauerbelastbarkeit ist das Reaktionsverhalten insgesamt aber als deutlich eingeschränkt zu bewerten.

Massive Einschränkungen werden im kognitiven Bereich und in der Konzentrationsfähigkeit fassbar.
Im Hinblick auf die Fragestellung negativ zu werten ist vor allem die Kombination aus einer eingeschränkten Beobachtungsfähigkeit (deutlich eingeschränkte visuelle Orientierungsfähigkeit) mit deutlichen Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit (massiv eingeschränkte Reaktionssicherheit und herabgesetzte reaktive Dauerbelastbarkeit). Die Defizite im Bereich der Beobachtungsfähigkeit lassen eine ausreichend bewusste Wahrnehmung der Umgebungsvorgänge als Voraussetzung für richtig gesetzte Handlungen beim Lenken von Kfz, die Minderung der Reaktionssicherheit ein ausreichend rasches und sicheres Reagieren vor allem bei unvermutet und plötzlich auftretenden Gefahren nicht mehr gewährleistet erscheinen. Da auch die übrigen Teilleistungsbereiche von teils deutlichen Minderungen betroffen sind, können keine ausreichenden Kompensationsmöglichkeiten für die Leistungsdefizite mehr erkannt werden.
Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit genügt nicht den Anforderungen im Sinne der Fragestellung. Aufgrund der teils massiven Einschränkungen in mehreren Teilbereichen (PR < 5 in den Bereichen Intelligenz, visuelle Orientierung, reaktive Dauerbelastbarkeit und Konzentration sowie eine deutlich eingeschränkte Reaktionssicherheit) muss eine Eignung zum Lenken der Klassen AM ebenfalls verneint werden.“
[genannte VPS]

Beide VPS stellen dar, dass mit einer Verbesserung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit nicht zu rechnen ist. [VPS 1 und 2]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Insbesondere sind die beiden verkehrspsychologischen Stellungnahmen inhaltlich eindeutig und zeigen übereinstimmend wohl altersentsprechende Defizite, die ausreichende Leistungsfunktionen, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich sind, nicht mehr erkennen lassen. Die Ergebnisse der VPUen wurden vom Bf auch nicht angezweifelt, sondern ging es ihm im Wesentlichen um die Feststellung, ob ihm die Lenkberechtigung der Klasse AM belassen werden könne, um ihm das Lenken seines E-Quads zu ermöglichen. Das Gericht hat die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle daher explizit um Äußerung zur Klasse AM ersucht. Auch hier ergab sich kein ausreichendes Ergebnis.
Was nun das amtsärztliche Gutachten betrifft, scheint es dem Gericht tatsächlich denkbar, dass der Amtsarzt den Bf bei Verfassen des Gutachtens ieS am 4. April 2019 (die Untersuchung fand am 19. März 2019 statt) verwechselt haben mag, dieser Umstand betrifft allerdings nur Umstände (insbesondere das Erscheinen in Begleitung), die für das Ergebnis nicht von Relevanz und bei Relevanz auch nur Teil des Befundes, nicht aber des Gutachtens im engeren Sinn sind.

Letzteres stützt sich demgegenüber ohnehin nur auf die erste VPU und gibt deren Inhalt annähernd wortgleich wieder. Da in der VPU nachvollziehbar alle Schlussfolgerungen vorweg nimmt, erweist sich auch das im Ergebnis allein auf dieses gestützte amtsärztliche Gutachten als schlüssig. Die Ergebnisse werden von der vom Gericht angeordneten neuerlichen verkehrspsychologischen Stellungnahme gestützt und bestätigt.
Vor diesem Hintergrund besteht kein Zweifel daran, dass die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen in Bezug auf jene Klassen, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, nicht mehr gegeben sind.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

III.2.1. Nach den dargestellten Bestimmungen stellt das Vorhandensein der nötigen kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dar. Alle 4 Voraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG-GV müssen vorliegen um von der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 FSG ausgehen zu können.

Beim Bf hat sich nach den Feststellungen ergeben, dass die die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, sodass eine der Erteilungsvoraussetzungen des § 3 Abs 1 FSG, nämlich jene der Z 3 nicht mehr gegeben ist.

§ 24 Abs 1 FSG ordnet für diesen Fall, das Wegfallen der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4), je nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, die Entziehung der Lenkberechtigung oder deren Einschränkung an.

Das Beherrschen von Kraftfahrzeugen ist für die Verkehrssicherheit essentiell. Beim Bf hat sich ergeben, dass eine Kombination aus einer eingeschränkten Beobachtungsfähigkeit (deutlich eingeschränkte visuelle Orientierungsfähigkeit) mit deutlichen Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit (massiv eingeschränkte Reaktionssicherheit und herabgesetzte reaktive Dauerbelastbarkeit) vorliegt und die Defizite im Bereich der Beobachtungsfähigkeit eine ausreichend bewusste Wahrnehmung der Umgebungsvorgänge als Voraussetzung für richtig gesetzte Handlungen beim Lenken von Kfz, die Minderung der Reaktionssicherheit ein ausreichend rasches und sicheres Reagieren vor allem bei unvermutet und plötzlich auftretenden Gefahren nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

Da es sich hiebei um ganz grundlegende Leistungsparameter handelt, kann die Lenkberechtigung des Bf auch nicht etwa auf einen eingeschränkten Aktionsradius oder zeitlich eingeschränkt werden, weil die dargestellte Gefahrenlage jederzeit gegeben ist.

Dies gilt im Ergebnis gleichermaßen für die Klasse AM. Die vom Gericht ergänzend angeordnete verkehrspsychologische Stellungnahme, die sich mit der Frage einer allfälligen Belassung der Klasse AM auseinanderzusetzen hatte, ergab auch diesbezüglich, dass die notwendigen kraftfahrspezifischen Leistungsparameter beim Bf nicht mehr gegeben sind.

Die Lenkberechtigung war daher in Bezug auf alle verfahrensgegenständlichen Klassen zu entziehen.

III.2.2. Zur behördlichen Spruchformulierung:

§ 25 Abs 2 FSG 1997 idF 2001/I/112 ermöglicht für jene Fälle, in denen die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung genau bestimmbar ist, eine Festsetzung der Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum. In jenen Fällen aber, in denen dies nicht möglich ist, ist - entsprechend der bereits im Geltungsbereich des KFG 1967 (§ 73 Abs. 2) geübten Praxis - die Dauer der Entziehung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen. Davon gehen erkennbar auch die Erläuterungen zu § 25 der Regierungsvorlage zum FSG 1997, 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP, aus. In solchen Fällen bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Entziehungsdauer in jedem Fall so lange läuft, bis im Verfahren über einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines ein Gutachten vorliegt, das die gesundheitliche Eignung des Betreffenden bestätigt. Die Festsetzung der Entziehungsdauer für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bedeutet, dass die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet. [...]
(VwGH 23. Mai 2003, 2002/11/0060; vgl zuletzt VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061)

Dieser Umstand ist bspw. in Bezug auf ein allfälliges Erlöschen der Lenkberechtigung von Bedeutung als bei einem ipso jure – Aufleben die 18 monatige Frist bis zu diesem und nicht erst bis zur Erlassung eines Wiedererteilungsbescheides zu berechnen ist.

Die von der belangten Behörde gewählte Spruchformulierung, wonach die Lenkberechtigung bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen ist, findet keine Grundlage im Gesetz und widerspricht der Judikatur des VwGH, weshalb der Spruch vom Verwaltungsgericht entsprechend zu korrigieren war.

III.2.3. Dem Verwaltungsgericht ist bewusst, dass der Verlust der Lenkberechtigung für den Bf einen deutlichen Einschnitt in seine Lebensrealität bedeutet, jedoch rechtfertigen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit dem Entzug verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (VwGH 30. Mai 2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108).

III.3. Nach dem Gesagten, ist der Beschwerde des Bf daher keine Folge zu geben.

III.4. Die belangte Behörde darf darauf hingewiesen werden, dass der Bf nach dem im Akt einliegenden Auszug aus dem FSR auch über eine aufrechte Lenkberechtigung der Klasse F verfügt. Die belangte Behörde hat nach dem Aktenstand lediglich über die Klassen A (samt Unterklassen) und B abgesprochen.

Über einzelne Klassen kann gem. § 24 Abs 2 FSG getrennt abgesprochen werden. Die Entziehung einzelner Klassen bildet daher jeweils einzelne Gegenstände.

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146) – „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22. 3. 2000, 98/04/0019; 4. 4. 2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15. 6. 1992, 91/10/0133; 18. 1. 1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19. 2. 2003, 99/08/0146; 16. 11. 2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4. 9. 2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19. 5. 2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

Das Verwaltungsgericht ist angesichts der Bindung an den Gegenstand des behördlichen Bescheids (Spruch) nicht berechtigt, auch über die Klasse F abzusprechen, jedoch wird sich die belangte Behörde diesbezüglich Gedanken machen müssen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl